

## **Satzung des ASV 06 Neustadt bei Coburg e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitersportverein 06 Neustadt e.V.", abgekürzt ASV 06.
- (2) Der Vereinssitz ist Neustadt bei Coburg.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 267 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.
- (5) Der Verein wahrt die Tradition der Freien Turnerschaft und des SV Arminia 06 Neustadt bei Coburg und ist deren Rechtsnachfolger.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Verein dient der Volksgesundheit und gibt jedem seiner Mitglieder die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines Sportgeländes sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vornehmlich auf dem Gebiet des Ballsports und des Turnens.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf eines Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Ein hiergegen gerichteter Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ablehnung in Textform beim 1. Vorsitzenden eingehen. Über den Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt und entschieden. Dem Widersprechenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zum Verein endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und soll eine Begründung enthalten.

- (3) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei gegen die Vereinsinteressen gerichtetem Verhalten, schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Verzug bei der Entrichtung von Beiträgen oder sonstiger Umlagen.
- (4) Dem Auszuschließenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der erfolgte Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Hiergegen ist in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Widerspruch zulässig.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Daneben können Umlagen festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und ggf. Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

#### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer (Schatzmeister). Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:  
Der Schriftführer, der Vereinsjugendleiter, alle Abteilungsleiter, die Trainer und der Ehrenvorsitzende.
- (3) Der Vorstand nach Abs. 1 sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und alle anfallenden Arbeiten zum Wohle des Vereins zu erledigen.
- (5) Für Ausgaben über 250 Euro ist die Zustimmung von wenigstens zwei Vorständen erforderlich.
- (6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Ein Entgelt oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins werden nicht gewährt.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahrs stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung

- folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung in Textform beim 1. Vorsitzenden einreichen.
  - (5) In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen anberaumen. Er muss dies tun, wenn mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Nennung des Grundes und des Zwecks fordern, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufforderungsschreibens.
  - (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands
    - b) die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Spartenleiter
    - c) die Wahl der Kassenprüfer
    - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Berichts über die Kassenprüfung
    - e) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
    - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
    - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - (7) Jede satzungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - (9) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - (10) Die Mitgliederversammlung bestimmt das Geschehen im Verein durch Mehrheitsbeschluss, soweit nicht in dieser Satzung hiervon abweichende Regelungen getroffen sind.
  - (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  - (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Sind eintragungspflichtige Änderungen beschlossen worden, ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich dem Amtsgericht zu übersenden.

## § 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

## § 11 Arbeitskreise, Gremien und Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise, Ausschüsse bzw. Gremien für dauerhafte oder projektbezogene Aufgaben gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise, Ausschüsse und Gremien sind rechtlich unselbständig und können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Neustadt bei Coburg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2012 angenommen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Neustadt bei Coburg, 03.03.2012